

werden soll. Sie unterbreiten den Räten der Kreise bzw. Stadtbezirke die erforderlichen Vorschläge zur Sicherung der notwendigen Ausbildungsplätze und üben die Kontrolle aus.

(2) Die Kreisschulräte planen die erforderlichen Honorare, die aus den Haushaltsmitteln der Volksbildung für die Durchführung der wissenschaftlich-praktischen Arbeit bereitzustellen sind. In Zusammenarbeit mit den Betrieben schließen sie Honorarverträge mit den Arbeitsgruppenleitern ab.

§ 6

Aufgaben der Direktoren der erweiterten Oberschulen

(1) Für die Anleitung und Kontrolle der wissenschaftlich-praktischen Arbeit ist der Direktor im Rahmen des gesamten Bildungs- und Erziehungsprozesses an der erweiterten Oberschule verantwortlich. Er unterbreitet dem Kreisschulrat Vorschläge für die Auswahl der Betriebe und bestätigt die auf der Grundlage der Rahmenprogramme an die Schüler zu vergebenden Arbeitsvorhaben.

(2) Zur Sicherung einer hohen Qualität der wissenschaftlich-praktischen Arbeit ist vom Direktor der erweiterten Oberschule mit den Betrieben eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen. Gegenstand dieser Vereinbarung sollen sein:

- Anzahl, Stärke und Einsatzort der Arbeitsgruppen im Betrieb,
- Arbeitsvorhaben, die die Schüler zu lösen haben,
- Einsatz, Anleitung und Qualifizierung der Arbeitsgruppenleiter,
- Vergütung der Arbeitsgruppenleiter entsprechend der geltenden Honorarordnung,
- Festlegungen zur Organisation.

(3) Gemeinsam mit den Klassenleitern wählt der Direktor die Schüler für die Arbeitsgruppen aus. Er leitet die Arbeitsgruppenleiter zur Erfüllung ihres Erziehungsauftrages an.

§ 7

Aufgaben der Betriebsleiter

(1) Die Betriebsleiter sind für die Sicherung der personellen und materiellen Bedingungen zur Durchführung der wissenschaftlich-praktischen Arbeit verantwortlich.

(2) Die Betriebsleiter übergeben den Schülergruppen geeignete Arbeitsaufgaben für die wissenschaftlich-praktische Arbeit und sichern in Übereinstimmung mit dem Direktor der erweiterten Oberschule den Einsatz befähigter Arbeitsgruppenleiter. Sie unterstützen die Arbeitsgruppenleiter in ihrer verantwortungsvollen Arbeit, berücksichtigen ihre Tätigkeit mit den Schülern bei der Übertragung von anderen Aufgaben und ermöglichen ihre Teilnahme an Veranstaltungen für die Anleitung und Qualifizierung.

(3) Die Betriebsleiter stellen die erforderlichen Räumlichkeiten, Arbeitsgeräte und Materialien für die Durchführung der wissenschaftlich-praktischen Arbeit zur Verfügung.

§ 8

Aufgaben der Arbeitsgruppenleiter

(1) Die Arbeitsgruppenleiter sind für die Verwirklichung der in den Rahmenprogrammen ausgewiesenen Ziele und Inhalte verantwortlich. Sie nehmen Einfluß auf die Auswahl der in ihrem Tätigkeitsbereich zu lösenden Arbeitsvorhaben. Auf der Grundlage der Rahmenprogramme und in Abhängigkeit vom Arbeitsvorhaben erarbeiten sie ein Programm, das die zu lösenden inhaltlichen Aufgaben sowie die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen enthält.

(2) Die Arbeitsgruppenleiter weisen die Schüler in den Betrieb ein, machen sie mit den Aufgaben und der Bedeutung des Betriebes vertraut und erläutern den Schülern ihren künftigen Tätigkeitsbereich. Sie informieren die Schüler umfas-

send über ihre Aufgaben, erläutern die volkswirtschaftliche bzw. betriebliche Bedeutung der Arbeit und organisieren die Arbeitsgruppentätigkeit so, daß jeder Schüler eine konkrete abrechenbare Arbeitsaufgabe erhält und weitgehend selbständig und eigenverantwortlich arbeiten kann. Sie unterstützen die Schüler bei der Beschaffung notwendiger Fachliteratur und Dokumentationen, leiten sie bei der Durchführung ihrer Arbeit an und bewerten ihre Leistungen.

Produktionseinsatz der Schüler

§ 9

(1) Für die Schüler der Klasse 11 findet in den letzten 3 Unterrichtswochen des Schuljahres ein Produktionseinsatz statt. Die produktive Arbeit der Schüler im Betrieb ist zielstrebig für die kommunistische Arbeitserziehung zu nutzen.

(2) Der Einsatz der Schüler erfolgt in volkswirtschaftlich wichtigen Betrieben. Er sollte möglichst in den Betrieben stattfinden, in denen die Schüler ihre wissenschaftlich-praktische Arbeit durchführen. Die Schüler können als Klassenverband oder in Gruppen in den Produktionsbrigaden und anderen Arbeitskollektiven aller Betriebe eingesetzt werden, in denen die Voraussetzungen zur Erfüllung der Zielstellung der Produktionseinsätze vorhanden sind.

(3) Die Betriebsleiter tragen die Verantwortung für die Sicherung der materiellen und personellen Bedingungen zur Durchführung des Produktionseinsatzes. Sie sind dafür verantwortlich, daß bei der Ausübung der produktiven Tätigkeit die Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes konsequent eingehalten werden und eine nachweisliche Belehrung der Schüler erfolgt.

(4) Der Direktor der erweiterten Oberschule trägt im Zusammenwirken mit dem Betriebsleiter die Verantwortung dafür, daß der Produktionseinsatz ordnungsgemäß durchgeführt wird und die Einsatztermine sowie die Erfüllung der erzieherischen Zielstellung des Produktionseinsatzes gesichert werden.

(5) Gemäß § 29 der Schulordnung übernehmen die FDJ-Leitungen auf der Grundlage ihres Statuts eigenverantwortliche Aufgaben bei der Vorbereitung und Durchführung des Produktionseinsatzes.

(6) Wenn im Ausnahmefall die erste oder letzte Woche des Produktionseinsatzes für das Betriebspraktikum in der wissenschaftlich-praktischen Arbeit vorgesehen ist, findet für die Schüler nach den Winterferien 1 Woche Produktionseinsatz statt.

(7) Für die Produktionseinsätze der Schüler sind von den Betrieben im Einvernehmen mit den Direktoren der erweiterten Oberschulen entsprechende Vereinbarungen mit den Schülern abzuschließen. Sammelvereinbarungen mit Schülergruppen oder mit Klassen sind zulässig. Der Abschluß von befristeten Arbeitsverträgen gemäß § 47 des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185) erfolgt nicht.

§ 10

(1) Vor dem Produktionseinsatz sind ärztliche Untersuchungen der Schüler für ihre Eignung nachzuweisen. Können Schüler aus gesundheitlichen Gründen nicht am Produktionseinsatz teilnehmen, entscheidet der Direktor der erweiterten Oberschule über eine andere gesellschaftlich-nützliche Tätigkeit.

(2) Für den Einsatz gilt die betrieblich festgesetzte Arbeitszeit unter Berücksichtigung des § 170 des Arbeitsgesetzbuches.

(3) Die Arbeit der Schüler wird auf der Grundlage der für den Betrieb geltenden Bestimmungen entlohnt. Die Entlohnung ist steuerfrei. Sie unterliegt nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung. Ansprüche auf Lohnausgleichzahlung und Erholungsurlaub bestehen nicht.